



Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 23. März 2016² eingereichten Volksinitiative
«Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 23. März 2016 «Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere (Hornkuh-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 104 Abs. 3 Bst. b

³ Er [der Bund] richtet die Massnahmen so aus, dass die Landwirtschaft ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllt. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- b. Er fördert mit wirtschaftlich lohnenden Anreizen Produktionsformen, die besonders naturnah, umwelt- und tierfreundlich sind; dabei sorgt er insbesondere dafür, dass Halterinnen und Halter von Kühen, Zuchtstieren, Ziegen und Zuchtziegenböcken finanziell unterstützt werden, solange die ausgewachsenen Tiere Hörner tragen.

¹ SR 101

² BBl 2016 3461

³ BBl 2017 1647

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.